

# Öffentliche Bekanntmachung

## Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage in der Gemarkung Dünfus

Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Kreisverwaltung Cochem-Zell als zuständige Genehmigungsbehörde nach der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzrechtes (BImSchZuVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) macht gemäß § 10 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) sowie § 19 UVPG und § 73 VwVfG jeweils in der derzeit geltenden Fassung folgendes öffentlich bekannt:

Die ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, hat bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell gemäß §§ 4, 10 BImSchG, §§ 1 und 2 sowie Ziffer 1.6.2 Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die erstmalige Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von einer Windenergieanlage des Typs Vestas V150-5.6 MW in der Gemarkung Dünfus beantragt. Die Anlage hat einen Rotordurchmesser von 150 m, eine Nabenhöhe von 169 m und eine Gesamthöhe von 244 m (jeweils inkl. des Fundaments) sowie eine Nennleistung von 5,6 MW.

Beantragt wird die erstmalige Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage. Teilgenehmigungen oder Zulassungen des vorzeitigen Beginns wurden nicht beantragt.

Der Standort der Windenergieanlage liegt westlich der Gemeinde Dünfus, südlich der Landstraße 108 zwischen den Ortsgemeinden Hambuch und Binningen. Die minimale Distanz zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlage beträgt mindestens 1.100 m. Die geplante Windenergieanlage wurde am südlichen Rand des Waldareals „Leisert“ platziert. Das Vorhabengebiet liegt innerhalb der Vorrangfläche Windenergie des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Treis-Karden. Die katastermäßige Bezeichnung des vorgesehenen Baugrundstücks ist Flur 2 Flurstück 67 in der Gemarkung Dünfus.

Die Anlage **soll voraussichtlich** im vierten Quartal 2021/ersten Quartal 2022 in Betrieb genommen werden.

Hierfür ist gemäß §§ 4 Abs. 1 und 10 BImSchG in Verbindung mit § 19 Abs. 3 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie den §§ 8 ff. der 9. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt worden.

Weiterhin wurde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG seitens des Antragstellers beantragt. Diese stellt einen unselbstständigen Teil des Genehmigungsverfahrens dar (§ 1 Abs. 2 der 9. BImSchV). Auch aufgrund der damit bestehenden Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im immissionsschutzrechtlichen

Genehmigungsverfahren wurde bzw. wird auch eine Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach §§ 18 und 19 UVPG durchgeführt. Der vorgelegte Umweltverträglichkeitsbericht ist Bestandteil der eingereichten Antragsunterlagen.

Näheres über Art und Umfang des beantragten Vorhabens kann den Antrags- und Planunterlagen zum Verwaltungsverfahren mit dem Aktenzeichen BIM-K 0397/2020 entnommen werden, die zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt werden. Die Antrags- und Planunterlagen einschließlich des Umweltverträglichkeitsberichts sowie die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 10 der 9. BImSchV und die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 18 UVPG in Verbindung mit § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Zeit vom

**06.04.2021 bis 05.05.2021**

bei den nachfolgenden Stellen aus und können dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden:

Kreisverwaltung Cochem-Zell,  
Endertplatz 2, 56812 Cochem, Bürgerbüro im 1. Obergeschoss,

Allgemeine Öffnungszeiten:  
Montag - Freitag: 08:00 bis 12:30 Uhr  
Donnerstag: 14:00 bis 16:30 Uhr

Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch  
Am Römerturm 2, 56759 Kaisersesch, Zimmer D – 01 im Erdgeschoss

Allgemeine Öffnungszeiten:  
Montag: 08:00 bis 12:30 Uhr  
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Dienstag: 08:00 bis 12:30 Uhr  
Mittwoch: 08:00 bis 12:30 Uhr  
Donnerstag: 08:00 bis 12:00 Uhr und  
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Wir weisen darauf hin, dass für die Einsichtnahme in die Unterlagen in der Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich ist. Der Termin kann telefonisch (Telefonnummer: 02653 9996 301), schriftlich oder elektronisch (Mail-Adresse: [rainer.weiler@vg.kaisersesch.de](mailto:rainer.weiler@vg.kaisersesch.de)) vereinbart werden.

Zusätzlich werden die bereits eingegangenen Stellungnahmen folgender Behörde/Stellen zu dem Vorhaben öffentlich ausgelegt:

- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Landesplanungsbehörde
- Ortsgemeinde Dünfus
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege
- Forstamt Cochem
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie
- Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr
- Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
- Westnetz GmbH

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesnetzagentur
- Deutscher Wetterdienst
- Brandschutztechnischer Bediensteter der KV Cochem-Zell
- Untere Wasserbehörde
- Verbandsgemeindeverwaltung Cochem
- NABU Rheinland-Pfalz
- Untere Denkmalschutzbehörde
- Telefonica Germany GmbH
- Dt. Telekom Technik GmbH
- E-Plus Service GmbH
- Ericsson Service GmbH
- Landesamt für Geologie und Bergbau

Darüber hinaus werden die o. g. zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen sowie dieser Bekanntmachungstext im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Cochem-Zell unter <https://www.cochem-zell.de/bekanntmachungen> während der o. g. Auslegungsfrist veröffentlicht.

Zusätzlich sind dieser Bekanntmachungstext, der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen im Internet im zentralen UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz unter <https://www.uvp-verbund.de/rp> bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeit kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich zum **07.06.2021**, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell in Cochem als zuständige Genehmigungsbehörde sowie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch Einwendungen erheben. Das Datum des Eingangs ist maßgebend. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG. Es wird darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie eine Äußerung zur Niederschrift nur nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen kann.

Im Falle der elektronischen Äußerung ist das elektronische Dokument an folgende Adresse zu übermitteln: [bauamt@cochem-zell.de](mailto:bauamt@cochem-zell.de) oder [rainer.weiler@vg.kaisersesch.de](mailto:rainer.weiler@vg.kaisersesch.de).

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, die in ihrem Aufgabenbereich berührt sind, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 Satz 3 der 9. BlmSchV).

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 S. 5 BlmSchG).

Gemäß § 10 Abs. 6 BlmSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Kreisverwaltung Cochem-Zell auf Mittwoch, den **07.07.2021, 14 Uhr in der Aula der Berufsbildenden Schule Cochem, Ravenéstraße 19 in Cochem** festgesetzt. Zu dem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BlmSchV ist dieser Erörterungstermin öffentlich. Vor dem Hintergrund der aufgrund der Corona-Pandemie bedingten Kapazitätsgrenzen ist jedoch eine Anmeldung zu dem Erörterungstermin bis zum 07.06.2021 bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell (z. B. per Mail: [bauamt@cochem-zell.de](mailto:bauamt@cochem-zell.de)) erforderlich. Personen, die Einwendungen erhoben haben, müssen sich nicht anmelden. Der Erörterungstermin ist jedoch nur vorbehaltlich der dann geltenden Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz durchführbar. Insofern kann es auch sein, dass der Zutritt und die Anzahl der Teilnehmer/innen beschränkt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass rechtzeitig erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BlmSchG). Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann

durch öffentliche Bekanntmachung in der Rhein-Zeitung und außerdem im Internet ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

**Cochem, den 24.03.2021  
Kreisverwaltung Cochem-Zell  
Immissionsschutzbehörde  
Endertplatz 2, 56812 Cochem  
In Vertretung  
Gez.  
Susanne Bartscher.**